

Vereins-Satzung

§ 1 Name und Zusammensetzung

1. Die Freie Wählergruppe führt den Vereinsnamen
„Freie Wählergemeinschaft Partenheim 2019“ – abgekürzt „FWG Partenheim 2019“.
Das Kennwort bei den Kommunalwahlen lautet „FWG“.
2. Sitz der Wählergruppe ist Partenheim / Kreis Alzey-Worms.
3. Die Mitglieder der Wählergemeinschaft sind Mitglied des Verbandes auf
Verbandsgemeindeebene, des Kreis- und Landesverbandes Freier Wählergruppen Rheinland-
Pfalz e.V.
4. Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt. Der Verein mit der Bezeichnung „Freie
Wählergemeinschaft Partenheim 2019“ trägt ab dann den Namen „Freie Wählergemeinschaft
Partenheim 2019 e.V.“.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Freie Wählergemeinschaft will das kommunale Leben in der Gemeinde Partenheim im
Dienste der Einwohnerinnen und Einwohner auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und
nach den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates demokratisch mitgestalten; sie beteiligt sich
an der kommunalen Politik.
2. Der Verein ist ein politischer Verein ohne Parteiencharakter, der bei der politischen
Willensbildung auf Kommunalebene mitwirkt.
Der Vereinszweck ist darauf ausgerichtet, mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen
teilzunehmen (gem. EstG § 34 g Nr. 2).
Die Freie Wählergruppe verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und des Abschnitts
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine
sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Zur Verwirklichung ihrer kommunalpolitischen Ziele stellt die FWG Bewerber/innen für den Gemeinderat Partenheim auf, sie macht gegebenenfalls auch Vorschläge für die Kandidatenliste des Verbandsgemeindeverbandes und des Kreisverbandes Alzey-Worms.
5. Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden, wenn die Partei auf Bundes-Landes- oder Kommunalebene bei der jeweiligen Wahl mindestens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, dass sie mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes- Landes- oder Kommunalebene an der jeweiligen nächsten Wahl teilnehmen will.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der FWG kann jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Gemeinde Partenheim werden, die/der sich zu den Zielen der Freien Wählergruppe bekennt und kein Mandatsträger einer anderen politischen Partei ist. Bei Wegzug erlischt die Mitgliedschaft.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag durch die Entscheidung des Vorstands, rückwirkend zum 01.01. des Jahres.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen. Er wird beitragsmäßig wirksam mit dem 31.12. des Jahres.
5. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss, wenn sich das Mitglied unehrenhaftes Verhalten zuschulden kommen lässt, gegen die ihm obliegenden Pflichten als Mitglied der FWG verstößt, oder deren Ansehen schädigt.
6. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied Mandatsträger einer anderen politischen Partei wird.
7. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist innerhalb vier Wochen nach der Ausschlussmitteilung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der FWG, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt und als Bewerber/innen für die Vertretung einer Gebietskörperschaft aufgestellt werden.
Die Inhaber/innen von Ämtern, Mandaten und Ausschusssitzen in der FWG sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 5 Organe der Wählergemeinschaft

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergemeinschaft.
Sie wählt für zwei Jahre den Vorstand, der sich aus der bzw. dem I. und II. Vorsitzenden, Schriftführer/in, Kassierer/in und mindestens einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin zusammensetzt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in ungeraden Jahren den I. Vorsitzenden und den Schriftführer. In geraden Jahren den II. Vorsitzenden, den Kassierer und die Beisitzer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt die Entlastung. Sie wählt dabei die beiden Personen für die Kassenprüfung für das folgende Jahr.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
5. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder muss eine Mitglieder-versammlung unverzüglich einberufen werden, spätestens innerhalb von vier Wochen.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Einladung in elektronischer Form gilt als schriftliche Einladung. Zusätzlich kann die Einladung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie sieben Tage vorher einberufen wurde und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Im Fall einer besonderen Dringlichkeit kann eine Mitgliederversammlung auch ohne Beachtung der Einladungsfrist einberufen werden. Die einberufene Mitgliederversammlung hat dann vor Eintritt in die Tagesordnung einen Zustimmungsbeschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
8. Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Akten der FWG zu nehmen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die besonderen Vorschriften der Kandidatenaufstellung bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der FWG
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der I. und die/der II. Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die/der II. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der/des I. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Vorstand kann Personen aus den Reihen der Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen und in entsprechende Funktionen berufen. Die Beauftragung/Berufung erfolgt durch den Vorstand im Einzelfall. Die Beauftragten/Berufenen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Wird ein Mitglied der FWG Partenheim 2019 e.V. zum Ortsbürgermeister / zur Ortsbürgermeisterin gewählt, wird dieses Mitglied quo Amt zusätzliche Beisitzerin / zusätzlicher Beisitzer im Vorstand.
Die Zeit als Beisitzer oder Beisitzerin beginnt nach der offiziellen Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit dem Ende der Legislaturperiode, bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
Diese Regelung tritt nicht in Kraft, wenn der / die Gewählte bereits ein Amt im Vorstand inne hat.
7. Der Vorstand gibt alljährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzulösen und den Termin für die nächste Sitzung, die frühestens drei Tage später stattfinden kann, zu verkünden. Diese Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
10. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während einer Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer folgenden Sitzung erneut neu gewählt oder abgestimmt.

§ 8 Beschlüsse und Abstimmungen, Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Eine Auflösung der FWG kann nur mit einer Mehrheit der eingetragenen Mitglieder erfolgen.
4. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstands sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.
Hiervon kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung abgegangen werden.
5. Bewerber für die Vertretung der Gebietskörperschaften sind gemäß den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes aufzustellen.

§ 9 Kostendeckung

1. Kosten werden durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Spenden gedeckt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzuschlagen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) GeschäftsordnungDie beschlossenen Regelungen werden dann in einer Beitragsordnung bzw. Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge soll sich an dem für die Kostendeckung erforderlichen Bedarf orientieren.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Partenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von den Teilnehmern der ordnungsgemäß einberufenen Gründungsversammlung am 4.2.2019 in der Partenheimer St. Georgenhalle beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, spätestens mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Partenheim, den

Vorsitzende/r: _____

Schriftführer/in: _____

Zwei Mitglieder: _____
